

Allgemeine Versorgungs- und Lieferbedingungen
für Wasser aus dem Versorgungsnetz
Wagendorf - Oberlungitz
der Gemeinde Lafnitz:

Artikel 1

GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER VERSORGUNG

- 1.1 Die öffentliche Wasserleitung der Gemeinde Lafnitz ist laut Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2013 eine Gemeindeeinrichtung die zur Beschaffung und Verteilung von Trink- und Nutzwasser, welches aus dem Wasserversorgungsnetz der Marktgemeinde Grafendorf bezogen wird, dient.
- 1.2 Sie wird als öffentliche Wasserleitung im Sinne eines privatwirtschaftlichen Unternehmens der Gemeinde Lafnitz geführt und betrieben.
- 1.3 Nach Inbetriebnahme des Wasserleitungsnetzes und Bezahlung der Anschlusskosten erklärt sich die Gemeinde Lafnitz bereit, das ihr zur Verfügung stehende Trinkwasser an die angeschlossenen Objekte weiterzugeben.
- 1.4 Die Gemeinde Lafnitz liefert im Rahmen dieser allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen zu den jeweils festgesetzten und vom Gemeinderat beschlossenen Tarifen Trink- und Nutzwasser, dem Lebensmittelbuch entsprechend, soweit die Betriebsmittel (Wasser) ausreichen, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht.
- 1.5 Der Wasserabnehmer ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Wassermenge aus dem öffentlichen Wassernetz zu entnehmen.

Artikel 2

BEITRÄGE UND GEBÜHREN

- 2.1 Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Versorgungsnetzes und der Anlagenteile, sowie für die Lieferung des Wassers sind von den Wasserabnehmern bzw. Eigentümer des anzuschließenden Objektes einmalige Anschlussgebühren und laufende Gebühren zu entrichten.
- 2.2 Die Höhe dieser Beiträge und Gebühren sowie die Zahlungsbedingungen sind der Gebührenordnung zu entnehmen.

Artikel 3

HERSTELLUNG DER HAUSWASSERLEITUNG

Definition der Leitungen

Hauptleitung

Das ist die Leitung laut Projektplan bis zum Hausanschlussschieber an der Grundgrenze

Hauszuleitung

Das ist die Leitung vom Hausanschlussschieber bis zum Hauswasserzähler.

- 3.1 Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden, haben auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen und dauernd in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Für die ordnungsgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn der die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen hat.
- 3.2 Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instandgesetzt werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNORMen im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBl Nr. 240, erbracht.
- 3.3 Die Errichtung des Hausanschlusses hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Lafnitz zu erfolgen. Der erforderliche Schlauch für die Hauszuleitung muß grundsätzlich in PN 16 ausgeführt sein. Eine Ausführung in PN 10 ist nur nach Rücksprache mit der Gemeinde bzw. nach Einsichtnahme in den digitalen Leitungskataster für höher gelegene Anschlusswerber möglich.
- 3.4 Der Zusammenschluss der Wasserleitungen (öffentliche Wasserleitung mit Hausleitung) muss vom Anschlusswerber selbst auf eigene Kosten übernommen werden.

- 3.5 Private Hauswasserleitungen dürfen in keiner Verbindung zur öffentlichen Wasserleitung gebracht werden, auch dann nicht, wenn der Einbau von Absperrvorrichtungen vorgesehen ist. Für bestehende Brunnen ist, wenn diese nicht aufgelassen werden, ein eigenes Leitungssystem erforderlich.
- 3.6 Die Gemeinde Lafnitz ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlagen des Wasserbeziehers zu überwachen und zu überprüfen. Die Gemeinde Lafnitz übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.
- 3.7 Für Gebrechen vom Hausanschlussschieber bis zur Hauswasseranlage (Wasserzähler, Druckminderer) und in den Hausleitungen haftet der Wasserabnehmer. Die durch Gebrechen entstehenden Kosten und Wasserverbrauch hat der Wasserabnehmer zu tragen.

Artikel 4

BEGINN, EINSCHRÄNKUNG BZW. BEENDIGUNG

DER WASSERLIEFERUNG

- 4.1 Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend entnommen werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig.
- 4.2 Bei einem einmaligen Wasserverbrauch von mehr als 5.000 Liter pro Tag ist das Einvernehmen mit der Gemeinde Lafnitz herzustellen.
- 4.3 Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann der Gemeinderat der Gemeinde Lafnitz den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder für bestimmte Wassermengen beschränken bzw. auf jene Mengen einschränken, die dem notwendigen menschlichen Genuss und Verbrauch entsprechen.
- 4.4 Insbesondere kann der Wasserverbrauch kurzfristig für folgende Maßnahmen eingeschränkt oder ganz untersagt werden:
- a) Reinigung von Kraftfahrzeugen
 - b) Füllen von Schwimmbecken
 - c) Bewässerung von Gärten, Sportplätzen oder sonstigen dgl. Anlagen.
 - d) Straßen- und Gehsteigreinigung
 - e) für Kühlzwecke

- 4.5 Bei Gefahr in Vorzug, zum Beispiel bei Feuerlöscharbeiten kann die Gemeinde Lafnitz über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen teilweise oder ganz absperren.
- 4.6 Sollte die Gemeinde Lafnitz durch höhere Gewalt oder sonstigen Umständen an der Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Wasserversorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
- 4.7 Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserleitung entstehen, ist die Haftung der Gemeinde Lafnitz ausgeschlossen.
- 4.8 Die Gemeinde Lafnitz ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger, die Wasserversorgung betreffende Vorschriften die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder zu reduzieren.
- 4.9 Gründe für eine derartige Unterbrechung, Reduzierung oder Einstellung können insbesondere sein:
- a) Verweigerung des Zutrittes oder geforderten Auskünfte gegenüber Beauftragten der Gemeinde Lafnitz.
 - b) Eigenmächtige Änderungen an Anschlussleitungen oder Wasserzähleinrichtungen.
 - c) Grob fahrlässige Beschädigungen von Anschlussleitungen oder Wasserzähleinrichtungen.
 - d) Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnungen.
 - e) Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlagen des Abnehmers beheben zu lassen.
 - f) Bei nicht ausreichendem Schutz vor Frost.
- 4.10 Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch Abnehmer oder Einstellung der Belieferung durch die Gemeinde Lafnitz. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde Lafnitz auf Kosten des Abnehmers stillgelegt. Die bezahlten Anschlusskosten können nach einer eventuellen Kündigung durch den Wasserabnehmer nicht rückgefordert werden.
- 4.11 Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Gemeinde Lafnitz binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Gemeinde Lafnitz verpflichtet.

- 4.12 Die Wiederaufnahme der durch die Gemeinde Lafnitz gem. Par. 7 u. 8 unterbrochenen, reduzierten oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründen und nach Erstattung sämtlicher der Gemeinde Lafnitz entstandenen Kosten.

Artikel 5

WASSERZÄHLER, DRUCKREDUZIERER

- 5.1 Die Wasserabgabe erfolgt über geeichte Wasserzähler. Die Lieferung, Überprüfung (Eichung) und Erhaltung des Wasserzählers obliegt der Gemeinde Lafnitz.
- 5.2 Der Wasserzähler ist an einem geeigneten, frostfreien Platz, für Bedienstete oder Organe der Gemeinde Lafnitz jederzeit nach Voranmeldung zugänglich, anzubringen.
- 5.3 Kann der Wasserzähler innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, so ist ein Schacht herzustellen, der in Beton auszuführen, mit Steigeisen zu versehen, sowie wasserdicht, frostfrei und tragfähig abzudecken ist. Die Mindestlichtmaße des Schachtes haben 1,0 m Länge, 1,0 m Breite und 1,60 m Tiefe zu betragen. Die Einstiegöffnung des Schachtes ist mit einem Mindestmaß von 60 x 60 cm oder einem Durchmesser von 60 cm herzustellen. Die Kosten sind vom Anschlusswerber zu tragen.
- 5.4 Bei Platzmangel kann die Aufstellung eines Wasserzählers in einer Mauernische gestattet werden, deren Ausmaße nach ÖNORM B 2532 festzulegen sind. Außerdem muss diese Mauernische vorher gegen Frost ausreichend geschützt werden.
- 5.5 Der Wasserzähler ist von Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost sowie vor Beschädigung jeder Art zu schützen.
- 5.6 Die Gemeinde Lafnitz hat für jeden Hausanschluss nur einen Wasserzähler bereitzustellen.
- 5.7 Die Gemeinde Lafnitz hat jeden Wasserzähler zu plombieren. Der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft bzw. der Bestandnehmer ist verpflichtet jede wahrgenommene Beschädigung der Plombe der Gemeinde Lafnitz bekannt zu geben. Das Entfernen von Wasserzählern ist nur von der Gemeinde Lafnitz oder von dieser beauftragte Organe zulässig. Für grob fahrlässige Beschädigungen, Manipulationen, Abzweigungen von der Hauszuleitung vor dem Hauswasserzähler oder eigenmächtiges Entfernen des Wasserzählers wird der Liegenschaftseigentümer für die Instandsetzungsarbeiten (Reparaturkosten) herangezogen.

- 5.8 Jedes Gebäude, welches von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Lafnitz versorgt wird, ist verpflichtet, nach dem Wasserzähler einen Druckreduzierer einzubauen. Eine Veränderung des Druckes ist vom Anschlusswerber möglich, jedoch haftet er für Schäden, die dadurch an der Hausleitung entstehen bzw. auftreten.

Artikel 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1 Gerichtsstand für alle uns diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingung“ entstehenden Streitfälle ist das Bezirksgericht Hartberg-Fürstenfeld
- 6.2 Änderungen und Ergänzungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ sind nur durch einen neuerlichen Gemeinderatsbeschluss möglich.

Diese Allgemeinen Versorgungs- u. Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz Wagendorf – Oberlungitz der Gemeinde Lafnitz wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Lafnitz am 13.12.2013 genehmigt und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Sie kann vom Gemeinderat jederzeit abgeändert werden.

Lafnitz, 13.12.2013

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister Rudolf Schuch

Angeschlagen: 16.12.2013

Abgenommen: